



GU VH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Mindestanforderungen und Gestaltungshinweise für Schlaf- und Ruheräume in Kindertagesstätten

Handlungshilfe

Diese Handlungshilfe fasst die geltenden Vorschriften für Planung und Gestaltung von Schlafräumen in Kindertagesstätten zusammen.

Inhaltsverzeichnis

1. Bauliche Anforderungen
2. Anforderungen an Ausstattung, Möblierung und Organisation
3. Rechtliche Grundlagen und weitere Hinweise
4. Anhang

1. Bauliche Anforderungen

1.1 Raumbedarf/Grundfläche

Für jedes Krippenkind muss ein eigener alters- und entwicklungsgerechter sowie geeigneter Schlafplatz bereitstehen. Schlaf-/Ruheräume sollten möglichst angrenzend an Gruppenräume zur Verfügung stehen.

Eigene, abgegrenzte Schlafgelegenheiten schützen Kinder vor Verletzungen z. B. durch Tritte oder das Verdecken der Atemwege durch Gegenstände anderer schlafender Kinder.

Schlaf-/Ruheraum - Modell



Quelle: UK NRW ([https://www.sichere-kita.de/schlafraum](https://www.sichere-kita.de/schlafrraum))

- Schlafräume müssen so dimensioniert werden, dass
 - mindestens ein Schlafplatz (Bett, Matratze o.ä.) je betreutem Kind und
 - 1 m² Aufenthaltsfläche je anwesende aufsichtführende Person und
 - die Stellfläche für die zweckmäßige Möblierung (z.B. Schränke, Sitzgelegenheiten für pädagogisches Personal)

zur Verfügung stehen.

- Die Mindestbreite von Verkehrs- und Fluchtwegen beträgt bei einer üblichen Belegung bis maximal 20 Personen 1,00 m. Verkehrs- und Fluchtwege müssen freigehalten werden und dürfen nicht durch Möbel oder Einrichtungsgegenstände verstellt werden.
- Um den Zugang zu den Schlafplätzen für Kinder und Erzieherinnen und Erziehern zu gewährleisten, muss mindestens zwischen jedem zweiten Bett ein Zugang von mindestens 60 cm Breite freigehalten werden.

(vgl. ASR A1.8 Tab. 2 und ASR A 2.3 Tab. 1, siehe Anhang)

1.2 Flucht- und Rettungswege

- Es dürfen sich keine Möbel / Betten / Spielzeug etc. auf Wegen zu den Notausgängen und vor Notausgangstüren befinden.
- Fluchtwege und Notausgänge müssen auch bei Verdunklung erkennbar sein.
- Außen- oder innenliegender Sonnenschutz darf die Nutzung des Notausganges nicht einschränken.
- Dringend zu empfehlen ist die Unterbringung von Schlafräumen von Krippen im Erdgeschoss, da sonst eine Evakuierung erschwert ist.

1.3 Raumklima

Raumtemperatur

- Die ideale Raumtemperatur liegt bei 18 bis 22 °C.
- Die Raumtemperaturen sollte 26 °C nicht überschreiten, da es insbesondere bei Kleinkindern durch hohe Temperaturen zu Gesundheitsbelastungen kommen kann.
- Bei dauerhafter Überschreitung dieser Temperaturen müssen geeignete Maßnahmen gegen das Aufheizen der Räume wie Beschattung / Außenjalousien / Klimatisierung getroffen werden.

Hinweis: Der körpereigene Schutz von Babys und Kleinkindern gegen zu hohe Temperaturen ist noch nicht voll entwickelt.

Im Unterschied zu den Erwachsenen, die durch die Schweißbildung eine Abkühlung erzielen und sich besser höheren Temperaturen anpassen, können Kinder noch nicht in diesem Ausmaß schwitzen und trocknen schneller aus (Dehydration).

(Quelle: BfÖG, Hitzeschutz, kindergesundheit-info.de)

- Die Maximaltemperatur von 30 °C darf nicht überschritten werden.
- Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von >30 °C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten und der sich im Raum aufhaltenden Kinder reduzieren.

Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.

(vgl. ASR A3.5, Tab. 4, siehe Anhang)

Lüftung

- Schlafräume müssen gut zu lüften sein. Maximale CO₂-Konzentration: 1000 ppm.
- (vgl. ASR A3.6, Tab. 1, siehe Anhang)
- Zugluft ist zu vermeiden.
- Zum Lüften Fenster mit Brüstung oder Oberlichter einplanen, nicht ausschließlich bodentiefe Fenster. Kinder können im EG ggf. sonst unbeaufsichtigt den Raum nach draußen verlassen.



© iStock - Userba011d64_201

1.4 Beleuchtung und Verdunkelung

- Schlaf- und Ruheräume müssen mit einer Beleuchtung ausgestattet sein, durch die eine Mindestbeleuchtungsstärke von 300 Lux erreicht wird.
- Wenn die Kinder schlafen und der Raum verdunkelt ist, muss gewährleistet sein, dass das Personal ohne Schwierigkeiten eine Übersicht im Raum hat. Dazu reicht üblicherweise eine Beleuchtungsstärke von 5 bis 10 Lux aus. Empfehlenswert ist hierfür z.B. eine dimmbare Beleuchtung.
- Der Einsatz von blendfreien/dimmbaren Nachtlichtern kann sinnvoll sein und taucht den Raum in ein angenehmes Halbdunkel. Beim Einsatz von Nachtlichtern ist darauf zu achten, diese und auch die Leitungen außerhalb der Reichweite der Kinder zu platzieren.
- Außen- oder innenliegender Sonnenschutz gegen direkte Sonneneinstrahlung/ Verdunklungsmöglichkeit ist erforderlich (auch Oberlichter).

(vgl. ASR A3.4 und ASR A3.5)

2. Anforderungen an Ausstattung, Möblierung und Organisation

2.1 Auswahl der Schlafplätze

- Je nach Alter und Entwicklungsstand muss es Kindern möglich sein, ihre Schlafgelegenheit eigenständig erreichen und verlassen zu können: Geeignet sind z. B. Matratzen oder Betten mit Aus- und Einstiegsmöglichkeit.
- Betten und andere Schlafgelegenheiten müssen sicher und nach Herstelleranleitung aufgebaut sein. Kinderbetten sollten nach Möglichkeit mit einem Prüfsiegel (z.B. GS-Zeichen) versehen sein. Unabhängig davon müssen Bettböden so fixiert sein, dass sie nicht ohne Werkzeug



gelöst und somit nicht von Kindern bewegt oder angehoben werden können.

- Schlafplätze müssen stabil sein, dürfen keine scharfen Ecken und Kanten (Radius muss mind. 2 mm betragen) aufweisen und sollen regelmäßig auf Gefahrenquellen (z. B. gelöste Schraubverbindungen, Fremdkörper) überprüft werden.
- Etagen- oder Hochbetten sowie Schlafboxen sind nicht empfehlenswert, da notwendige Absturzsicherungen ein selbstständiges Erreichen und Verlassen verhindern. Zudem können unnötige Hebevorgänge zu Rückenbelastungen der Beschäftigten führen.
- Gitterbetten/ Babybetten ohne Ausstieg sollten nur für Säuglinge eingesetzt werden, da diese nicht selbstständig ein- oder aussteigen können.
- Bei der Verwendung von Gitterbetten muss die Öffnungsweite der Gitterstäbe nach DIN EN 716-1 zwischen 4,5 und 6,5 cm betragen, damit keine Fangstellen entstehen. Mit zunehmender Entwicklung der Kinder wird es notwendig, einige Stäbe aus den Gitterbetten zu entfernen, damit die Kleinkinder im Sinne der Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit unabhängig ihren Platz aufsuchen und verlassen können.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass Kinder jederzeit, schnell und sicher aus ihren Schlafgelegenheiten evakuiert werden können.

2.2 Ausstattung der Schlafplätze

- Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack; Säuglinge am sichersten in Rückenlage.
- An Schlafplätzen dürfen sich keine weichen, voluminösen Materialien wie z. B. Babynestchen, Kissen, Daunendecken oder Schaffelle befinden, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken kann oder die einen Wärmestau verursachen können.
- Heizkissen und Warmflaschen gehören ebenfalls nicht in ein Kinderbett.
- Alle Schlafgelegenheiten sind so zu positionieren, dass Kinder keine gefährlichen Gegenstände erreichen können. Dazu gehören Schnüre und Bänder (z. B. an Rollos), Leitungen, Elektrogeräte, kleinteilige Gegenstände, Plastiktüten etc., keine losen oder hängenden Stoffe wie z. B. Himmelbetten, Moskitonetze, Gardinen und Heizkörper.

2.3 Ausstattung der Fachkräfte

- Für die Schlafwache ist eine geeignete Sitzgelegenheit bereitzustellen (siehe Abschnitt 1.1).

3. Rechtliche Grundlagen und weitere Hinweise

- DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“
- DGUV Vorschrift 82 „**Kindertageseinrichtungen**“
- DGUV Regel 102-602 „**Branche Kindertageseinrichtung**“
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten
- Technische Regeln für Arbeitsstätten Verkehrswege ASR A1.8
BAuA - Regelwerk - ASR A1.8 Verkehrswege - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege und Notausgänge ASR A2.3
BAuA - Regelwerk - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Technische Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur ASR A3.5
BAuA - Regelwerk - ASR A3.5 Raumtemperatur - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Technische Regeln für Arbeitsstätten Lüftung ASR A3.6
BAuA - Regelwerk - ASR A3.6 Lüftung - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Die sichere Kita
www.sichere-kita.de



4. Anhang

Technische Regeln für Arbeitsstätten Verkehrswege ASR A1.8 – Tabelle 2

Tab. 2: Lichte Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr

	A	B	C
Nr.	Verkehrsweg (Anzahl der Personen)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Verkehrswegen (in m)
1	bis 5	0,80 ^{*)}	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
	Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. *) Hinweis: Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu fünf Personen nach Nummer 1 der Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen nach ASR A2.3 "Fluchtwegen und Notausgänge" Abschnitt 3.1 von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3.a "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten" und in der Folge Umbaukosten vermeiden.		
	Die lichten Mindestbreiten von Treppen in Treppenträumen und Außentreppen von mehrgeschossigen Gebäuden können alternativ gemäß ASR A2.3 "Fluchtwegen und Notausgänge" Abschnitt 5, Absätze 14, 15, und 16 bemessen werden, sofern nicht die Art der Nutzung (z. B. Begegnungen des Personenverkehrs, manuelle Transporte, Publikumsverkehr) höhere Breiten erfordert.		
	Abweichen für Verkehrswege zu besonderen Bereichen	Lichte Mindestbreiten (in m)	
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen, Hilfstreppen	0,60	
9	Gänge zur Instandhaltung, Gänge zu Betriebseinrichtungen ohne Begegnungsverkehr	0,60	
10	Verkehrswege für Fußgänger 1. In Nebengängen von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand.	0,75	
11	2. Zwischen Lagereinrichtungen und -geräten	1,25	
12	Verkehrswege zwischen Schienenfahrzeugen mit Geschwindigkeiten ≤ 30 km/h und ohne feste Einbauten in den Verkehrswegen	1,00	
13	Rangierwege	1,30	
14	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechen ASR A4.1 "Sanitärräume".	0,55	

Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege und Notausgänge ASR A2.3 – Tabelle 1

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

	A	B	C
Nr.	Verkehrsweg (Anzahl der Personen)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Verkehrswegen (in m)
1	bis 5	0,80 ^{*)}	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
	Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. *) Hinweis: Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu fünf Personen nach Nummer 1 der Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen nach ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" Abschnitt 3.1 von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3.a "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten" und in der Folge Umbaukosten vermeiden.		
	Die lichten Mindestbreiten von Treppen in Treppenträumen und Außentreppen von mehrgeschossigen Gebäuden können alternativ gemäß ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" Abschnitt 5, Absätze 14, 15, und 16 bemessen werden, sofern nicht die Art der Nutzung (z. B. Begegnungen des Personenverkehrs, manuelle Transporte, Publikumsverkehr) höhere Breiten erfordert.		
	Abweichen für Fluchtwege aus besonderen Bereichen		Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen, Hilfstreppen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toiletenträumen mit nur einer Toilette entsprechen ASR A4.1 "Sanitärräume".		0,55

Hinweis: Die Werte der Spalten B und C entsprechen den Anforderungen für die Flucht und berücksichtigen nicht mögliche Auswirkungen durch den Einbau von Türen, z.B. können für Flure durch den Einbau von Türen gegebenenfalls entsprechend größere Breiten erforderlich werden.

Technische Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur ASR A3.5 – Tabelle 4

Tab. 4: Beispielhafte Maßnahmen

	Beispielhafte Maßnahmen
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g)	Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen
h)	Nutzung von Ventilatoren (z. B. Tisch-, Stand-, Turm- oder Deckenventilatoren)

Technische Regeln für Arbeitsstätten Lüftung ASR A3.6 – Tabelle 1

Tab. 1: CO₂-Konzentration in der Raumluft

CO ₂ -Konzentration (ml/m ³) bzw. (ppm)	Maßnahmen
< 1000	· Keine weiteren Maßnahmen (sofern durch die Raumnutzung kein Konzentrationsanstieg über 1000 ppm zu erwarten ist)
1000 bis 2000	· Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern · Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen) · Lüftungsmaßnahme (z. B. Außenluftvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)
> 2000	· Weitergehende Maßnahmen erforderlich (z. B. verstärkte Lüftung, Reduzierung der Personenzahl im Raum)